

Zur Sozialgeschichte der Gerechtigkeit in der Neuzeit

PETER KOLLER, UNIVERSITÄT GRAZ

Zusammenfassung: Der Beitrag verfolgt das Ziel, die Entwicklung der Idee der Gerechtigkeit in der Neuzeit im Kontext des sozialen Wandels zu erhellen. Zu diesem Zweck wird nach einer einleitenden Erörterung des dieser Idee zugrundeliegenden Gerechtigkeitsbegriffs (1) zuerst das Projekt einer vertragstheoretischen Begründung einer gerechten staatlichen Ordnung in der frühen Neuzeit vor dem Hintergrund des Herausbildung des modernen Staates behandelt (2). Im Anschluss werden die theoretischen Leitideen und gesellschaftlichen Triebkräfte des Kampfes um bürgerliche Freiheit und demokratische Teilhabe beleuchtet (3), wovon ausgehend dann die Entstehung der heute vorherrschenden Vorstellung von sozialer Gerechtigkeit einer näheren Betrachtung unterzogen wird (4). Der Beitrag endet mit einigen Bemerkungen über die Gerechtigkeitsprobleme der Gegenwart und die künftigen Herausforderungen im Kampf um Gerechtigkeit (5).

Schlagwörter: Gerechtigkeit, Gleichheit, soziale Bewegungen, Sozialkontrakt, Liberalismus, Arbeiterbewegung, Sozialstaat, Globalisierung, Neoliberalismus

1. Der Begriff der Gerechtigkeit und seine Analyse

Die Geschichte der Gerechtigkeitsidee im Okzident lässt sich vielleicht durch das Bild eines Stammbaums veranschaulichen, der im Altertum wurzelt, im Mittelalter solide Gestalt annimmt

und sich in der Neuzeit weiter in verschiedene Richtungen verzweigt. Das grundlegende Gerechtigkeitsvokabular der Sprachen des nachantiken Europa wurde maßgeblich durch die Philosophie und Jurisprudenz des Mittelalters geprägt, deren Autoren sich die lateinischen Termini – „iustitia“, „iustus“ und dergleichen – zu eigen machten, über ihr rechtes Verständnis räsonierten und ihre vielfältigen Verwendungen systematisch zu ordnen versuchten, wobei sie an die überlieferten Schriften antiker Denker, so insbesondere an die von Aristoteles, anknüpften (Del Vecchio 1950; Horn 2002). Daraus entwickelte sich im Rahmen der mittelalterlichen Gelehrtensprache ein weithin geteiltes Begriffsverständnis von Gerechtigkeit, das infolge der europaweiten Verbreitung dieser Sprache dann auch in die sich entwickelnden Sprachen Europas Eingang gefunden hat. Während es in die Sprachen, die, wie die romanischen und das Englische, die lateinische Terminologie adoptierten, mehr oder minder direkt eingeflossen ist, hat es sich in jenen Sprachen, die an eigenständigen, vom Lateinischen abweichenden Ausdrücken festhielten, eher indirekt durchgesetzt, indem deren Verwendung dem gelehrten Sprachgebrauch angeglichen wurde, wie im Fall der germanischen und slawischen Sprachen (Loos/Schreiber 1984).

Diese Tradition legt es nahe, anzunehmen, dass dem Vokabular der Gerechtigkeit eine ziemlich robuste Kernbedeutung zukommt, die vom historischen Wandel relativ unberührt bleibt und auch über die Landesgrenzen hinweg weithin geteilt wird. Dafür spricht auch der Umstand, dass die gerechtigkeits-theoretischen Überlegungen früher Denker, wie etwa Aristoteles und Thomas von Aquin, auch heute noch ohne besondere Schwierigkeiten verständlich sind und zum Teil sogar immer noch plausibel erscheinen. Dagegen scheint allerdings die Beobachtung zu sprechen, dass das Verständnis von Gerechtigkeit sich mit

der gesellschaftlichen Entwicklung wandelt, zwischen einzelnen Gesellschaften erheblich variiert und auch innerhalb jeder Gesellschaft mehr oder minder umstritten ist. So wird z.B. Aristoteles' Versuch, die Sklaverei zu rechtfertigen, heute weithin für abwegig gehalten, und die Frage, wie viel soziale Ungleichheit eine gerechte Gesellschaft verträgt, war immer schon umstritten. Damit stehen wir vor der etwas paradox anmutenden Situation, dass die Idee der Gerechtigkeit zwar einerseits bis zu einem gewissen Grade konstant, andererseits aber doch in einem hohen Maße historisch und gesellschaftlich kontingent ist. Diese Situation macht es für eine historische Analyse der Gerechtigkeit erforderlich, deren konstante Bedeutungskomponenten von den variablen abzugrenzen. Zu diesem Zweck möchte ich zwei Differenzierungen vornehmen: zum einen die zwischen dem Begriff und einzelnen Vorstellungen von Gerechtigkeit und ferner die zwischen einem dünnen und einem dicken Begriff von Gerechtigkeit.

In Anlehnung an Rawls kann man zwischen zwei Ebenen des Redens über oder der Bezugnahme auf eine Sache differenzieren: zwischen dem Begriff oder Konzept (concept) dieser Sache einerseits und einer Vorstellung, Auffassung oder Konzeption (conception) derselben andererseits (Rawls 1971, 5 f.). Unter dem *Begriff* einer Sache sollen dabei jene Bedeutungskomponenten der auf sie Bezug nehmenden Aussagen verstanden werden, die in der jeweiligen Sprachgemeinschaft als selbstverständlich gelten, über die also unter kompetenten Teilnehmern allgemeine Übereinstimmung besteht, ohne die eine Verständigung über die Sache gar nicht möglich wäre. Dagegen besteht eine *Vorstellung* von derselben Sache in irgendwelchen Aussagen über bestimmte ihrer Besonderheiten, Eigenschaften oder Verhaltensweisen, die nicht schon in ihrem in der betreffenden Sprachgemeinschaft allgemein geteilten Begriff enthalten sind.

So kann es sein, dass wir zwar einerseits über einen allgemein geteilten Begriff einer Sache verfügen, andererseits aber mehr oder minder abweichende, ja einander ausschließende Vorstellungen oder Auffassungen von ihrer sonstigen Beschaffenheit haben. Eben dies trifft auf die Idee der Gerechtigkeit zu, wie im Übrigen auch auf die meisten anderen Ideen des politischen Diskurses. Diese Differenzierung ermöglicht es bis zu einem gewissen Grade, zwischen historisch relativ konstanten und mehr oder minder variablen Komponenten der Gerechtigkeitsidee zu unterscheiden.

Zu den weitgehend konstanten Bedeutungskomponenten, die dieser Idee durchgängig von der Antike bis heute inhärent und damit für ihren Begriff konstitutiv sind, gehören offenbar vor allem die folgenden: (1) Gegenstand der Gerechtigkeit sind vielfältige Formen des *interpersonalen Handelns* unter Bedingungen der *Interessenkonkurrenz* der Beteiligten um bestimmte Vorteile oder Nachteile bzw. Güter oder Lasten, wie im Fall des Verteilens gemeinschaftlicher Güter und Lasten, des Transfers von Gütern und Leistungen oder der Wiedergutmachung zugefügten Unrechts; (2) Sinn der Gerechtigkeit ist entsprechend ihrer Devise, jeder Person zuteilwerden zu lassen, was ihr gebührt, ein *allseitig akzeptabler Ausgleich* der widerstreitenden Interessen der Beteiligten, woraus der starke *moralische Geltungsanspruch* ihrer Erfordernisse resultiert; und (3) Grunderfordernis der Gerechtigkeit ist das Prinzip, *Gleiches gleich zu behandeln*, worin sich eine gewisse, wenn auch nur schwache *Präferenz für Gleichheit* manifestiert, die jedoch für sich allein nicht mehr als die formelle Gleichbehandlung der Beteiligten nach allgemeinen Regeln verlangt, deren Inhalt selber offen bleibt (vgl. Höffe 2001, 26 ff.). Diese Komponenten ergeben allerdings nur einen sehr dünnen, d.h. ganz allgemeinen und wenig gehaltvollen Begriff von Gerechtigkeit, der für die

Rekonstruktion der Entwicklung des Gerechtigkeitsverständnisses in der Neuzeit nicht viel hergibt.

Um einen gehaltvolleren Begriff von Gerechtigkeit im Denken der Neuzeit ausfindig zu machen, ist es hilfreich, zwischen zwei Erscheinungsformen von Begriffen, die auf normativ-politische Ideen Bezug nehmen, zu differenzieren, nämlich zwischen dünnen und dicken Begriffen. Ein *dünn*er Begriff einer Idee (wie der Gerechtigkeitsidee) umfasst die – meist sehr abstrakten und unspezifischen – grundlegenden Bedeutungskomponenten dieser Idee, die von deren historisch und gesellschaftlich variierenden Deutungen relativ unberührt bleiben und insofern zeitlich und örtlich konstant sind, wie die eben genannten Komponenten der Idee der Gerechtigkeit. Demgegenüber schließt ein *dick*er Begriff einer Idee über deren dünnen Begriff hinaus noch weitere, spezifischere Bedeutungskomponenten ein, über die in einer Kultur eine Zeitlang ein so breites Einverständnis besteht, dass sie mit dieser Idee als selbstverständlich assoziiert werden. Dicke Begriffe sind demnach zwar in einem größeren Maße als dünne historisch und kulturell variabel, aber in dem jeweiligen historischen und kulturellen Kontext, in dem sie in Gebrauch stehen, ebenso fundamental und konstitutiv für das Verständnis ihres Gegenstands. Und ich denke, dass sich in den Gesellschaften der westlichen Kultur in der Neuzeit nach und nach ein solcher dicker Begriff von Gerechtigkeit etabliert hat.

Dieser Begriff – ich nenne ihn kurz den *modernen Gerechtigkeitsbegriff* – hebt sich vom früher beschriebenen dünnen vor allem durch die folgenden Kennzeichen ab: (1) durch die Ausdehnung seines Gegenstandsbereichs auf die *institutionelle Rahmenordnung* sozialen Handelns, etwa auf die Verfassung staatlicher Herrschaft und die rechtliche Regelung des Eigentums, des Vertragsverkehrs oder des öffentlichen Strafens (während die antiken und mittelalterlichen Gerechtigkeitskon-

zepte hauptsächlich auf interpersonales Handeln abstellten); (2) durch seine Einbettung in eine *Moral der gleichen Achtung*, der zufolge alle Menschen von Natur aus grundsätzlich gleichen Wert und gleiche Würde haben und deshalb auch als Gleiche behandelt werden müssen (wogegen das Gerechtigkeitsverständnis der Antike und des Mittelalters geburtsbedingte oder unverdiente Unterschiede bis zu einem gewissen Grade zuließ); und (3) durch eine *Verstärkung der Präferenz für Gleichheit* durch das anspruchsvollere Postulat, das über die formelle Gleichbehandlung der Beteiligten gemäß tradierten sozialen Regeln hinaus auch eine materielle *Gleichbehandlung aller Mitglieder eines gesellschaftlichen Gemeinwesens* durch dessen soziale Ordnung verlangt, sofern es für eine Ungleichbehandlung der Beteiligten nicht triftige Gründe gibt (ein Postulat, das im Denken der Antike und des Mittelalters kaum begegnet, zumindest keine breite Zustimmung fand).

Der moderne Begriff von Gerechtigkeit hat sich freilich weder zufällig noch schlagartig etabliert, sondern aus dem tradierten Gerechtigkeitsverständnis im Lauf der Neuzeit allmählich in Reaktion auf tiefgreifende gesellschaftliche Veränderungen herauskristallisiert. Dazu gehören vor allem die Herausbildung des modernen Staates mit seinem Gewaltmonopol, die in zunehmendem Maße eine planmäßige Gestaltung der sozialen Ordnung als möglich und erforderlich erscheinen ließ; ferner die Entwicklung der Städte mit ihrem finanzkräftigen Bürgertum, die das Streben wachsender Bevölkerungsteile nach gleicher Anerkennung zur Folge hatte; und schließlich die fortschreitende Expansion wirtschaftlicher Arbeitsteilung und der Marktökonomie, die das Verlangen nach einer Angleichung und Ausweitung der privaten Rechte und Freiheiten der Menschen nährte und dann infolge der mit der Industrialisierung einhergehenden sozialen Probleme auch der Forderung nach

einer gerechteren Verteilung der Früchte und Lasten der gesellschaftlichen Zusammenarbeit Auftrieb gab.

Ausgehend von dieser Explikation des modernen Gerechtigkeitsbegriffs soll im Folgenden die Entwicklung der spezifischeren Ideen und Forderungen der Gerechtigkeit dargestellt werden, die in der Neuzeit von maßgeblichen Denkern formuliert und von machtvollen sozialen Bewegungen verbreitet wurden, um schließlich breite Zustimmung zu finden und in die heute vorherrschende Vorstellung politischer und sozialer Gerechtigkeit zu münden. Obwohl diese Entwicklung, wie sich zeigen wird, zum Teil aus der dem modernen Gerechtigkeitsverständnis inhärenten Logik folgt, kann sie angemessen nur verstanden werden, wenn man jene Ideen und Forderungen mit den *sozialen Tatsachen* in Beziehung setzt, die ihr Auftreten bedingen und ihnen Wirksamkeit verschaffen: das sind erstens die gesellschaftlichen Konflikte und Probleme, auf deren Regelung sie zielen; zweitens die Organisationsfähigkeit und Durchsetzungsmacht der sozialen Gruppierungen, deren Interessen sie entsprechen; und drittens die Möglichkeiten ihrer rechtlichen Realisierung durch geeignete Regeln und Institutionen, die ihnen zu realer Geltung verhelfen.

2. Die Idee der Gerechtigkeit in der frühen Neuzeit

Wie schon die Philosophie des Mittelalters geht auch das Denken der frühen Neuzeit von der auf Aristoteles (1969) zurückgehenden Unterscheidung zweier verschiedener Arten der Gerechtigkeit aus: der Unterscheidung zwischen „*iustitia distributiva*“ und „*iustitia commutativa*“. Hat die erste (distributive, Verteilungsgerechtigkeit) die Verteilung der Güter und Lasten einer Gemeinschaft auf deren Mitglieder zum Gegenstand, so bezieht sich die zweite (ausgleichende Gerechtigkeit) auf zwei

verschiedene Typen von Interaktionen: einerseits auf den freiwilligen Austausch von Gütern und Leistungen (vertragliche, Tauschgerechtigkeit) sowie andererseits auf die Vergeltung und Wiedergutmachung von Unrecht (Strafgerechtigkeit und korrektive Gerechtigkeit). Hat man der distributiven Gerechtigkeit lange Zeit keine große Beachtung geschenkt, so wurden über die ausgleichende Gerechtigkeit, vor allem die Gerechtigkeit vertraglicher Tauschbeziehungen, vielfältige Theorien, nämlich *Lehren vom gerechten Preis*, entwickelt.

Diese Lehren knüpften zunächst an die alte, von Aristoteles vertretene Ansicht an, ein Tausch sei gerecht, wenn die getauschten Güter oder Leistungen *äquivalent* sind, also gleichen Wert haben. Da diese Ansicht, die u.a. von Albertus Magnus und Thomas von Aquin verfochten wurde, Einigkeit über einen allgemeinen Maßstab des Wertes der getauschten Gütern und Leistungen voraussetzt, die in der sich entwickelnden Marktökonomie immer weniger erreichbar war, hat sie sich auf der Suche nach einem solchen Maßstab zunehmend in spitzfindige Spekulationen verstiegen, ohne zu einem brauchbaren Kriterium für die Angemessenheit der Marktpreise zu gelangen (Kaula 1904; Johnson 1938; Epstein 1991). Da jedoch angenommen wurde, die sich auf einem funktionierenden Markt durch freiwillige Übereinkünfte der beteiligten Parteien bildenden Preise ließen die Gleichwertigkeit der gehandelten Güter und Leistungen vermuten, wurde die überkommene Lehre zunehmend durch die Auffassung verdrängt, vertragliche Tauschverhältnisse seien dann gerecht, wenn der Preis der getauschten Güter oder Leistungen dem Marktpreis entspricht, der im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage auf einem *wohlgeordneten Markt* unter Bedingungen der allseitigen Freiwilligkeit, Informiertheit und Machtgleichheit der Vertragsparteien zustande kommt. Diese Auffassung des gerechten Preises stellte immer-

hin einige brauchbare Kriterien für die Bewertung der marktlichen Preisbildung bereit, indem sie deren Gerechtigkeit an bestimmte Bedingungen knüpft: Vertragliche Geschäfte können demnach als gerecht gelten, wenn sie von den beteiligten Parteien freiwillig in Kenntnis der relevanten Informationen ohne drückende Not abgeschlossen werden, unter Bedingungen also, welche die allseitige Vorteilhaftigkeit dieser Geschäfte sicherstellen; und sie sind daher in dem Maße ungerecht, in dem diese Bedingungen nicht vorliegen, etwa dann, wenn Betrug, Wucher oder Monopole einer gerechten Preisbildung entgegenwirken (Roover 1958; Trusen 1997).

Die neue, bis heute vorherrschende Auffassung der Tauschgerechtigkeit, die sich Hand in Hand mit der Ausbreitung der Marktwirtschaft durchgesetzt hat, wurde zwar schon im Hochmittelalter von einigen Gelehrten angedacht, aber erst im 16. Jahrhundert in kompakter Form ausgearbeitet, so vor allem von Francisco de Vitoria und Luis de Molina, den Protagonisten der spanischen Spätscholastik der Schule von Salamanca. Sie argumentierten, der gerechte Preis richte sich nicht nach dem Gewinn und Verlust der Kaufleute, sondern nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage an dem Ort, wo die Waren verkauft werden. Infolgedessen könne der Preis eines Gutes zwar von Ort zu Ort variieren, pendle sich am selben Ort aber auf einen einheitlichen Preis ein. Ferner betonten sie die Bedeutung des Wettbewerbs für die Bildung gerechter Marktpreise und überhaupt für das richtige Funktionieren des Marktes. Deshalb hielten sie regulierende Maßnahmen der öffentlichen Autoritäten für zulässig, ja für geboten, wenn bestimmte Umstände den Marktprozess behinderten. Als solche betrachteten sie vor allem private Monopole, wozu sie alle Formen von Marktmacht rechneten, die es einzelnen Beteiligten, wie etwa Zünften und Kaufleuten, ermöglichten, die Preise entweder über oder

unter das Wettbewerbsniveau zu bewegen (siehe dazu Höffner 1953, S. 194 ff.; Langholm 1998).

Die Vorstellung, dass soziale Verhältnisse jedenfalls dann als gerecht gelten können, wenn sie aus allseitig vorteilhaften Vertragsbeziehungen resultieren, scheint bis weit in die Neuzeit hinein so bestechend gewesen zu sein, dass sie nicht nur auf die Ergebnisse bilateraler Vertragsgeschäfte zwischen Privaten angewendet wurde, sondern darüber hinaus auf die Beziehungen zwischen Lehensherren und Lehensnehmern, zwischen Fürsten und Ständen, zwischen den Fürsten untereinander und schließlich sogar auf die soziale Ordnung politischer Gemeinwesen im Ganzen. So wurde schon im Mittelalter der Versuch unternommen, gewisse Bedingungen der Legitimität politischer Herrschaft durch die Annahme eines *Herrschaftsvertrags* zu begründen, durch den sich der Herrscher und die ihm unterworfenen Personen und Körperschaften auf ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten einigen (Voight 1965; Sternberger 1986). Da die Konstruktion eines solchen Vertrags die Existenz des Herrschers als gegeben voraussetzte, statt sie zu begründen, und da sie außerdem das Machtungleichgewicht zwischen den Parteien dieses Vertrags nicht in Frage stellte, hat sie in dem Maße an Plausibilität verloren, in dem die Idee der natürlichen Gleichheit der Menschen Verbreitung fand wie auch die Einsicht, dass vertragliche Übereinkünfte nur unter der Voraussetzung der gleichen Freiheit der beteiligten Parteien zu gerechten Ergebnissen führen. Damit lag es nahe, das Projekt, die Grundsätze einer gerechten, allgemein zustimmungsfähigen und verbindlichen Ordnung politischer Gemeinwesen durch die Annahme einer vertraglichen Übereinkunft ihrer Mitglieder zu begründen, einer radikalen Revision zu unterziehen, die in den Theorien des *Sozialkontrakts* oder *Gesellschaftsvertrags* Niederschlag fand (Gough 1957; Kersting 1990).

Ausgangspunkt dieser Theorien, die das rationale Naturrechtsdenken vom 17. bis ins 19. Jahrhundert dominierten, war das hypothetische Konstrukt eines *Naturzustands*. Darunter stellte man sich einen anfänglichen Zustand der Koexistenz ursprünglich freier und gleicher Menschen ohne rechtliche Ordnung vor, dessen Unsicherheiten und Unzulänglichkeiten die Bewohner eines Landes nötigten, sich in ihrem wechselseitigen Interesse durch eine allseitige Übereinkunft zu einem gesellschaftlichen Gemeinwesen zu verbinden und sich eine rechtliche Ordnung zu geben, die das Leben, die Sicherheit und das Wohlergehen aller Mitglieder wirksam gewährleistet. Welchen Zwecken eine solche Ordnung im Einzelnen dienen und wie sie im Detail beschaffen sein sollte, darüber stimmten die verschiedenen Theorien des Sozialkontrakts, von denen es eine Vielzahl gab, allerdings keineswegs überein. Dessen ungeachtet brachten diese Theorien – wenn auch meist nicht explizit, so doch in der Sache – das Problem der *distributiven* Gerechtigkeit sozialer Ordnungen ins Spiel, indem sie zumindest eine anfängliche Gleichheit der Ausgangspositionen aller Individuen bei der vertraglichen Festlegung der bürgerlichen Rechte und Pflichten und vielfach auch gewisse vorvertragliche natürliche Rechte und Pflichten der Einzelnen (wie das Recht auf Eigentum) unterstellten, wie etwa die Theorien von Samuel Pufendorf (Denzler 1972) und John Locke (Euchner 2011). In der windungsreichen Geschichte der Lehre vom Gesellschaftsvertrag manifestiert sich anschaulich die fortschreitende Entfaltung der aus dem modernen Gerechtigkeitsverständnis entspringenden konkreteren Forderungen politischer und sozialer Gerechtigkeit im Verlauf der neuzeitlichen Gesellschaftsentwicklung bis ins 19. Jahrhundert (Kersting 1994).

Der moderne Staat bildete sich seit Beginn der Neuzeit aus der sozialen Welt des Mittelalters mit ihren ständischen Un-

terschieden und vielfältig fragmentierten Herrschaftsverhältnissen im Wege verheererender Hegemonialkriege zuerst in der Gestalt des *landesfürstlichen Absolutismus* heraus (Elias 1978; Schulze 1994). Die Fürsten, die in diesen Kriegen obsiegten und ein Territorium dauerhaft unter ihre Kontrolle zu bringen vermochten, konnten sich dank ihrer militärischen Übermacht die absolute, uneingeschränkte Herrschaftsgewalt über dieses Territorium arrogieren: Sie nahmen für sich in Anspruch, über dem Gesetz zu stehen, und vereinigten in ihrer Hand die Gesetzgebungsbefugnis, die oberste Gerichtsbarkeit und die Verwaltungshoheit.

Eingedenk der desaströsen Hegemonialkriege, die ihm vorangegangen waren, wurde der Absolutismus vielerorts eine Zeitlang nicht nur von breiten Bevölkerungsteilen begrüßt, sondern auch von bedeutenden politischen Denkern, darunter Jean Bodin und Thomas Hobbes, legitimiert, da sie von ihm viele Verbesserungen erhofften, die er zum Teil ja auch tatsächlich brachte: wie Pazifizierung des Landes, Abbau ständischer Ungleichheiten, Vereinheitlichung des Rechtswesens, Schaffung einer zentralen Verwaltungsorganisation und Förderung des Wirtschaftslebens (Kunisch 1986). So argumentierte Hobbes (1984), die Menschen im Naturzustand würden sich einmütig einer uneingeschränkten Herrschaft der staatlichen Obrigkeit unterwerfen, weil nur diese in der Lage sei, den Machtkampf eines jeden gegen jeden zu beenden und so den Frieden und das Gedeihen der Gesellschaft zum Vorteil aller zu sichern. Darum gebe es auch keine die staatliche Gewalt bindenden Gebote der Gerechtigkeit, weil diese erst aus den Regelungen der staatlichen Ordnung resultierten. Dessen ungeachtet war Hobbes ein vehementer Verfechter der damals keineswegs selbstverständlichen Idee der *rechtlichen Gleichheit*, nach der alle Bürger den gleichen allgemeinen Gesetzen unterworfen sein sollten, eine

Idee, die vor allem in Kreisen des nichtadligen Besitzbürgertums wachsende Verbreitung fand (Höffe 2010).

3. Der Kampf um bürgerliche Freiheit und demokratische Teilhabe

Die absolutistische Regierungsform hat jedoch die in sie gesetzten Hoffnungen im Laufe der Zeit immer mehr enttäuscht. Denn einerseits blieben erhebliche rechtliche Unterschiede zwischen den Ständen bestehen, da die Landesfürsten sich mit den privilegierten Ständen, vor allem den Angehörigen des hohen Adels, arrangierten, um sich deren Loyalität zu sichern; und andererseits nahmen im absoluten Staat zahlreiche Missstände überhand, wie Korruption, Vetternwirtschaft, Verschwendung, Willkürjustiz, Intoleranz und Repression. All dies brachte den Absolutismus zunehmend in Misskredit, vor allem beim wachsenden städtischen Bürgertum, das in dem Maße, in dem es wirtschaftlich reüssierte, mit zunehmender Vehemenz nicht nur rechtliche Gleichheit, sondern auch *bürgerliche Freiheit* einforderte. Im Einzelnen wurden vor allem die folgenden Forderungen erhoben: Gleichheit aller Bürger im Recht durch allgemeine, für alle gleichermaßen geltende Gesetze, Schutz der physischen Freiheit jeder Person, Religions- und Gewissensfreiheit, Meinungs- und Redefreiheit, Eigentums- und Vertragsfreiheit, Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit, Gesetzesbindung der Verwaltung und ein gewisses Maß an politischer Mitsprache (Schlumbohm 1973; Grimm 1987, 53 ff.). Das gedankliche Fundament für diese Forderungen, die im Ruf nach *bürgerlicher Freiheit*, also der größtmöglichen gleichen Freiheit aller Bürger Ausdruck fanden, lieferten zwei einander ergänzende Denkströmungen: zum einen die *rationale Naturrechtslehre* in Gestalt der Sozialkontraktstheorien von Samuel Pufendorf,

John Locke bis Immanuel Kant sowie zum anderen die *liberale Gesellschafts- und Wirtschaftstheorie*, zu deren Gründervätern David Hume und Adam Smith gehören.

Die einflussreichste jener *Sozialkontraktstheorien* war die von Locke (1977). Sie konzipiert die staatliche Ordnung als das Ergebnis eines Vertrags gleicher und freier Bürger, die sich deshalb, weil ihnen schon im Naturzustand bestimmte natürliche Rechte – nämlich die auf Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum – zukämen, der staatlichen Herrschaft nur in dem für die Sicherung jener Rechte notwendigen Umfang unterwerfen. Das erfordere eine *konstitutionelle Staatsform*, deren Gesetzgebung in den Händen der Besitzenden liegt und deren Gerichtsbarkeit dem Herrscher entzogen ist. In diesem Zusammenhang entwickelte Locke auch eine neue Konzeption des ursprünglichen Eigentumserwerbs, der zufolge privates Eigentum an den – anfänglich allen Menschen zur freien Verfügung stehenden – Naturgütern ursprünglich nicht durch deren Okkupation, sondern durch *Arbeit* entstehe (Brocker 1992). Denn, so argumentierte er, indem man herrenlose Naturgüter bearbeite, erwerbe man daran privates Eigentum, sofern man nicht mehr aneigne, als man selber nutzen könne, und für andere genügend Naturgüter gleicher Qualität zum Aneignen übrig lasse. Diese Einschränkungen, die von Locke jedoch durch einige weitere Zusatzklauseln (Aneignung durch Bedienstete, Akkumulation von Geld) wieder weitgehend außer Kraft gesetzt wurden, zielten offenbar darauf ab, die von ihm konzipierte Eigentumsordnung mit der Idee *distributiver* Gerechtigkeit in Einklang zu bringen, die sich im Kontext der Verteilung der ursprünglich allen Menschen gemeinsam zukommenden Güter der Natur unmittelbar aufdrängt. Ebendies wurde von Kant (1968a, Rechtslehre, § 41) ausdrücklich unterstrichen, indem er betonte, die allseitige Anerkennung der im Naturzustand erworbenen Gü-

ter als Eigentum im Übergang zu einer rechtlich verfassten sozialen Ordnung sei ein Gebot der distributiven Gerechtigkeit, woraus übrigens auch er, ähnlich wie Locke, die Schlussfolgerung zog, diese Gerechtigkeit lasse beliebige Ungleichheiten der Eigentumsverteilung zu (Kant 1968b, 147).

Zur Attraktivität dieser besitzindividualistischen Auffassung bürgerlicher Gleichheit und Freiheit trug auch die im 18. Jahrhundert aufkommende *liberale Gesellschafts- und Wirtschaftstheorie* bei, der zufolge die größtmögliche gleiche Freiheit der Bürger – insbesondere die Freiheit des Eigentums, des Vertragsverkehrs und des Gewerbes – von selber zu einem Zustand allgemeiner Wohlfahrt führe, weil das eigennützige Handeln der Menschen durch den Marktprozess letztlich zum Vorteil aller ausschlage (Fetscher 1976; Klippel 1976). Dementsprechend vertraten David Hume (1984, 112 ff.) und Adam Smith (1974, 9 ff., 48 ff.; 1996, 35 ff.) die Auffassung, die Gerechtigkeit einer Gesellschaft fordere nicht mehr als den wirksamen rechtlichen Schutz der individuellen Freiheit und des privaten Eigentums der Bürger und die Durchsetzung freiwillig geschlossener Verträge. Was Smith angeht, so ist allerdings anzumerken, dass er sich vieler Unzulänglichkeiten des freien Marktes bewusst war und zur Minderung gravierender sozialer Ungleichheiten korrigierende staatliche Maßregeln befürwortete, für deren Rechtfertigung er implizit Gründe der distributiven Gerechtigkeit voraussetzen musste (Fleischacker 2004, 62 ff.; Sturn 2008).

Im Namen der von diesen Theorien artikulierten Ideen von Gleichheit und Freiheit formierten sich in weiten Teilen der westlichen Welt kraftvolle *bürgerliche Bewegungen*, die vielerorts in mehr oder minder gewaltsame und erfolgreiche bürgerliche Revolutionen mündeten und trotz mancher Rückschläge über kurz oder lang viele ihrer Forderungen durchsetzen konn-

ten. So wurden in vielen Ländern nach und nach Verfassungen erkämpft, die rechtliche Gleichheit und die elementarsten Freiheitsrechte garantierten, die staatliche Herrschaft durch Gewaltenteilung und Gesetzesbindung beschränkten und dem besitzenden Bürgertum ein bescheidenes Maß an politischer Mitsprache gewährten. Damit wandelte sich die absolute Monarchie in den *bürgerlichen Verfassungsstaat*, sei es in Form einer konstitutionellen Monarchie oder einer Republik (Dann 1980, 132 ff.; Grimm 1991, 31 ff.). Die Errungenschaften dieser staatlichen Ordnung kamen jedoch nicht allen Bevölkerungsteilen zugute, sondern hauptsächlich dem wohlhabenden Besitzbürgertum, während sie den unteren sozialen Schichten – den kleinen Bauern und Gewerbetreibenden sowie der rapide wachsenden Klasse besitzloser Arbeiter – wenig brachten oder sogar zum Nachteil ausschlugen. Denn diese Schichten blieben nicht nur weiterhin von jeder politischen Mitsprache ausgeschlossen, sondern ihnen wurden überdies die für die Verfolgung ihrer Interessen wesentlichen Freiheiten, vor allem die Meinungs-, Versammlungs- und Koalitionsfreiheit, durch gesetzliche Einschränkungen oder behördliche Schikanen weitgehend verwehrt. In Reaktion auf diese von breiten Bevölkerungsteilen als ungerecht empfundene Benachteiligung formierte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts eine wachsende *demokratische Bewegung*, die uneingeschränkte Grundfreiheiten und *politische Mitsprache* aller Bürger forderte (Canfora 2006). Diese Forderung erstreckte sich allerdings zunächst nur auf die männlichen Bürger, bis die allmählich wachsende Frauenrechtsbewegung dem Verlangen nach gleichen Rechten für die Frauen nach und nach Gehör verschaffen konnte (Bock 2005; Karl 2011).

Nachdem es in vielen Ländern gelungen war, zunächst eine meist nicht unerhebliche Ausweitung des Wahlrechts auf breitere Teile der Bevölkerung zu erreichen, ging es schließlich

um das *allgemeine und gleiche Wahlrecht*, das um die Jahrhundertwende vielerorts zumindest für die Männer eingeführt und später auf die Frauen ausgedehnt wurde. Auch die demokratische Bewegung konnte sich auf diverse Doktrinen des rationalen Naturrechts und der Philosophie der Aufklärung berufen, etwa auf jene von Jean-Jacques Rousseau oder Thomas Paine, die die gleiche Teilhabe aller Bürger an der Gesetzgebung als ein fundamentales Erfordernis einer legitimen staatlichen Ordnung betrachteten. Denn nur die gleiche politische Teilhabe aller Bürger, so argumentierte Rousseau (1977), bringe die Allgemeinverbindlichkeit der zwingenden Gesetze der gesellschaftlichen Ordnung mit der natürlichen Freiheit jeder Person in Einklang, und nur sie biete den Bürgern hinreichenden Schutz gegen den Missbrauch und die Korruption der staatlichen Gewalt, wie Paine (1982) betonte.

4. Die Entstehung der Idee sozialer Gerechtigkeit

Mit dem Kampf um demokratische Beteiligung eng verschränkt war ein weiterer sozialer Konflikt, der mit der rasanten Entwicklung des Kapitalismus im Gefolge der industriellen Revolution immer mehr an Brisanz und Schärfe gewann: die zunehmende Spaltung der Gesellschaft, mit der sich zwei Klassen mit diametral entgegengesetzten Interessen formierten, nämlich einerseits eine relativ kleine Zahl von Besitzenden, die dank der steigenden Produktivität der in ihrem Eigentum befindlichen Produktionsmittel große Gewinne erzielen und ihren Reichtum weiter mehren konnten, und andererseits eine ständig wachsende Masse besitzloser Lohnarbeiter, die mit ihrer Arbeit, falls sie eine fanden, trotz überlanger Arbeitszeiten und schlimmer Arbeitsbedingungen kaum ihren Lebensunterhalt bestreiten konnten und im Fall von Arbeitslosigkeit und Krankheit voll-

ends in Elend versanken (Landes 1983; Pierenkemper 1996). Diese Entwicklung, zu der auch das starke Bevölkerungswachstum im 19. Jahrhundert beitrug, provozierte nicht nur auf Seiten der Arbeiterschaft wachsenden Widerstand, sondern wurde auch von Teilen der Intelligenz und der besser gestellten Klassen zunehmend als unerträglich und ungerecht empfunden. In den fortgeschrittenen Industriegesellschaften wurde ab der Mitte des 19. Jahrhunderts die *soziale Frage* zum beherrschenden Thema der öffentlichen Debatte, und allmählich bürgerte sich die Rede von *sozialer Gerechtigkeit* ein, um der Forderung nach einer grundlegenden Reform der bestehenden kapitalistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung Nachdruck zu verleihen (Dann 1980, 219 ff.; Fischer 1982, 56 ff.).

In dem Maße, in dem sich mit der Ausbreitung des Kapitalismus die Zahl der Lohnarbeiter/-innen vermehrte, wuchsen auch deren Bemühungen, sich zu organisieren, um gemeinsam für eine Verbesserung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen zu kämpfen. Trotz des Koalitions- und Streikverbots und der drückenden polizeilichen Repression schlossen sich immer mehr Arbeiter zu Arbeitervereinen, Gewerkschaften und schließlich auch zu politischen Parteien zusammen (Kocka 1983). Nach und nach bildete sich eine neue soziale Bewegung, die *Arbeiterbewegung*, die vor allem die folgenden Forderungen erhob: uneingeschränkte Gewährleistung der bürgerlichen Rechte und Freiheiten, insbesondere der Koalitionsbildung und der politischen Betätigung, allgemeines und gleiches Wahlrecht, Verbot der Kinderarbeit, Beschränkung der Arbeitszeit, Streikrecht und kollektive Arbeitsverträge, Existenzsicherung kranker und alter Menschen, sowie als Fernziele überhaupt die Beseitigung der Klassenunterschiede und eine gerechte Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums (Abendroth 1975; Grebing 1985).

Ebenso wie zuvor die bürgerliche Emanzipationsbewegung konnte auch die Arbeiterbewegung auf eine Vielzahl von theoretischen Konzepten zurückgreifen, die ihre Forderungen unterstützten. Diese Konzepte reichen von radikalen Theorien, die einen revolutionären Umbau der kapitalistischen Gesellschaft in eine sozialistische propagierten, bis zu diversen gemäßigten Ansätzen, die für eine Reform des kapitalistischen Systems durch dessen politische Regulierung plädierten (Hofmann 1974). Zu den bedeutendsten und einflussreichsten Theoretikern des *radikalen* Flügels gehören bekanntlich Karl Marx und Friedrich Engels, die jedoch bestritten, dass ihrer Kritik der kapitalistischen Gesellschaft und ihrer Hoffnung auf eine sozialistische Revolution irgendwelche Vorstellungen von Gerechtigkeit zugrunde lägen (Marx 1968; Oertzen 1991; Euchner 1991b). Doch in dieser Hinsicht sind sie wohl einer Selbsttäuschung aufgesessen, da ihre scharfsinnige theoretische Analyse des Kapitalismus mit normativ imprägnierten Begriffen – wie „Mehrwert“, „Ausbeutung“, „Klassengesellschaft“ – operiert, die implizit eine Vorstellung sozialer Gerechtigkeit voraussetzen, die Vorstellung nämlich, dass eine gerechte Gesellschaft allen Mitgliedern gleiche soziale Chancen bieten und einen gerechten, ihren Grundbedürfnissen und Leistungen entsprechenden Anteil an den Früchten der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zukommen lassen müsse (Peffer 1990). Und dies erklärt auch, warum die Marx'sche Doktrin von großen Arbeiterparteien als theoretische Grundlage für ihren Kampf um Gerechtigkeit verwendet werden konnte.

Aus der Vielfalt der *gemäßigten* Ansätze stechen drei Lager hervor: erstens das *sozialdemokratische* Lager, dessen Vordenker, darunter Ferdinand Lassalle und Eduard Bernstein, für eine allmähliche Transformation des Kapitalismus in eine sozialistische Gesellschaft im Wege entsprechender sozialer Reformen plädierten (Na'aman 1991; Meyer 1991); zweitens das *sozi-*

alliberale Lager, dessen Vertreter in Anlehnung an den späten John Stuart Mill (1976; 1987) im Namen der Gerechtigkeit für eine grundlegende Reform des kapitalistischen Systems durch staatliche Marktregulierung und öffentliche Einrichtungen der sozialen Sicherungen eintraten, wie etwa die so genannten „Kathedersozialisten“ Gustav Schmoller und Lujo von Brentano (Müssiggang 1968, 118 ff.; Goldschmidt 2008; Bräu/Nutzinger 2004); und drittens das *christlich-soziale* Lager, dessen Protagonisten, darunter Heinrich Pesch (Große Kracht 2007) und Oswald von Nell-Breuning (Hengsbach/Möhring-Hesse/Schroeder 1990), zwischen Kapitalismus und Sozialismus einen dritten Weg konzipierten, auf dem die offenkundigen Unzulänglichkeiten des Marktsystems gemäß dem Subsidiaritätsprinzip durch geeignete staatliche Maßnahmen korrigiert werden sollten (Löffler 2001).

Alle diese Doktrinen der sozialen Bewegung haben trotz ihrer beträchtlichen Differenzen etwas gemeinsam, wodurch sie sich von den früheren Theorien unterscheiden: das ist die ihnen zugrunde liegende *kommunitäre Gesellschaftsauffassung*, die den Gemeinschaftscharakter der modernen Gesellschaft betont. Der klassische Liberalismus betrachtete eine Gesellschaft bloß als eine Ansammlung selbständiger, mit privaten Eigentumsrechten ausgestatteter Individuen, die sich zu ihrem allseitigen Vorteil einer sozialen Ordnung unterwerfen, welche von ihnen nicht viel mehr verlangt als die Unterlassung von Gewalt und die Einhaltung von Verträgen. Demgegenüber vertreten die Doktrinen der sozialen Bewegung eine viel anspruchsvollere Auffassung der Gesellschaft, indem sie diese als eine übergreifende soziale Gemeinschaft verstehen, in der alle Mitglieder durch ihr Zusammenwirken gemeinsam das allgemeine Wohl und den gesellschaftlichen Reichtum hervorbringen und deshalb nicht nur Anspruch auf gleiche bürgerliche Rechte und

Freiheiten, sondern auch auf gerechte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und an der wirtschaftlichen Wertschöpfung haben (Marshall 1992, 33 ff.; Koller 1994). Diese kommunitäre Sicht der Gesellschaft, welche die zunehmende Verdichtung der arbeitsteiligen Vernetzung und der wechselseitigen Abhängigkeit des sozialen Handelns im Zuge der industriellen Entwicklung widerspiegelt, wurde von den radikalen Theorien mit der von ihnen propagierten Idee des Kommunismus auf die Spitze getrieben, spielt aber auch in den reformistischen Ansätzen eine tragende Rolle. So betonte Schmoller (1881, 38 f.) in teilweiser Übereinstimmung mit Marx, die fortschreitende Arbeitsteilung binde die Einzelnen hinein in eine unlösliche soziale Gemeinschaft, deren Produktion den Charakter einer gemeinsamen, nicht einer individuellen Angelegenheit annehme, womit sich die Frage nach einer gerechten Teilung des Produkts der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit auf die Beteiligten erhebe.

Und in diesem Sinne ist auch der Begriff der *sozialen Gerechtigkeit* zu verstehen, der sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts einzubürgern begann, um schließlich – trotz der Vorbehalte des marxistischen Lagers – in den allgemeinen Sprachgebrauch Eingang zu finden (Willoughby 1900; Hobhouse 1922). Auch wenn dieser Begriff in verschiedene Richtungen hin interpretiert wurde und wird, inkludiert er jedenfalls zwei Forderungen: die Forderung *sozialer Chancengleichheit*, die zuerst hauptsächlich auf die Verringerung der Klassenunterschiede durch die Verbesserung der sozialen Lage der Unterschichten zielte und danach in Richtung auf eine weiter gehende Angleichung der individuellen Startpositionen und Erfolgsaussichten ausgedehnt wurde; und die Forderung *ökonomischer Verteilungsgerechtigkeit*, die sich anfänglich vor allem gegen die ausbeuterischen Arbeitsverhältnisse in der Industrie richtete und dann auch die Kritik an anderen wirtschaftlichen Ungleichhei-

ten nährte, deren Ausmaß in keinem Verhältnis zu den geleisteten Beiträgen zur gesellschaftlichen Wertschöpfung zu stehen schien (Koller 2010, 217 ff.).

Beflügelt von der Idee der sozialen Gerechtigkeit, gelang es der mit der industriellen Entwicklung anwachsenden Arbeiterbewegung, große wirtschaftliche und politische Verbände (Gewerkschaften und Massenparteien) zu bilden, die in den entwickelten Gesellschaften nach und nach einen Prozess sozialer Reformen erzwingen konnten, der die staatliche, rechtliche und gesellschaftliche Ordnung wesentlich veränderte. Schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden in den meisten Ländern vielfältige Maßnahmen gesetzt, um die Lage der Arbeitenden zu verbessern: So wurde die Kinderarbeit verboten, das Koalitionsverbot und die Strafbarkeit des Streiks aufgehoben, die Vereins- und Versammlungsfreiheit der Arbeiterschaft sichergestellt und die Arbeitszeit beschränkt. Ferner kamen gegen Ende des 19. Jahrhunderts erste Ansätze eines Systems der sozialen Sicherung zustande. So wurde in einigen Ländern eine Kranken- und Altersversicherung geschaffen, die den Arbeitenden ein gewisses, wenn auch nur bescheidenes Maß an sozialer Absicherung brachte (Alber 1987; Ritter 1989). Außerdem konnte die rechtliche Anerkennung von Kollektivverträgen durchgesetzt werden, wodurch die Verhandlungsposition der Arbeiter gegenüber den Unternehmern erheblich verbessert wurde (Mestiz 1984). Und infolge der allmählichen Ausweitung des Wahlrechts war es den Parteien der Arbeiterbewegung – insbesondere den Sozialdemokraten und Christlich-Sozialen – auch möglich, in die Parlamente und viele andere politische Körperschaften einzuziehen und dort ihren Einfluss geltend zu machen (Eichendorfer 2007).

Mit der Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts (zuerst der Männer und später auch der Frauen) wurden

die Arbeiterparteien schließlich zu einer bedeutenden politischen Macht, die die staatliche Politik im Sinne ihrer Ziele mitbestimmen konnte. So kam es zwischen den Weltkriegen und insbesondere nach dem 2. Weltkrieg in den meisten industrialisierten Ländern zu weitgehenden Reformen in den Feldern der Sozialgesetzgebung, des Arbeitsrechts und der Wirtschaftspolitik, die die Lage der Arbeiterschaft und auch anderer benachteiligter Gruppen erheblich verbesserten. So wurde das System der sozialen Sicherung weiter ausgebaut, wurden die Arbeitsverhältnisse durch das kollektive Arbeitsrecht, durch Arbeitszeitbeschränkungen und Maßnahmen des Arbeiterschutzes im Interesse der Arbeiterschaft reguliert, und wurden in wachsender Zahl öffentliche Einrichtungen – Schulen, Wohnungen, Kindergärten, Krankenhäuser und Altersheime – bereitgestellt, die vor allem den weniger Begüterten zugutekamen. Alle diese Reformen haben die gesellschaftlichen Verhältnisse erheblich verändert und mehr oder minder ungeplant die heute existierende Gesellschaftsordnung hervorgebracht, die eine *Marktwirtschaft mit einem Sozialstaat* kombiniert. Diese Gesellschaftsordnung hat die sich aus einer kapitalistischen Marktwirtschaft unvermeidlich ergebenden sozialen Ungerechtigkeiten und Missstände zwar sicher nicht gänzlich beseitigt, sie aber offenbar doch eine Zeitlang auf ein Ausmaß reduziert, mit dem sich auch die weniger Erfolgreichen und Benachteiligten einigermaßen abfinden konnten (Grimm 1987, 138 ff.).

5. Gegenwartsbefund und Zukunftsperspektive

Der Versuch, die Geschichte des Gerechtigkeitsbegriffs in der Neuzeit in groben Strichen zu skizzieren, sollte zeigen, wie sich der moderne Begriff von Gerechtigkeit, dessen normativer Kern in der Annahme der natürlichen, den jeweils gegebenen ge-

sellschaftlichen Verhältnissen vorausgehenden Gleichheit der Menschen im Allgemeinen und der Mitglieder einer Gesellschaft im Besonderen besteht, im Zusammenspiel mit den epochalen gesellschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahrhunderte mit einer gewissen Folgerichtigkeit nach und nach in die spezifischeren Grundsätze und Forderungen der Gerechtigkeit differenziert hat, die heute in den meisten entwickelten Gesellschaften zumindest im Prinzip weitgehende Zustimmung finden und zusammen die in diesen Gesellschaften gegenwärtig *vorherrschende Vorstellung sozialer Gerechtigkeit* bilden. Das sind die folgenden Forderungen: rechtliche Gleichheit, bürgerliche Freiheit, demokratische Teilhabe, soziale Chancengleichheit und wirtschaftliche Verteilungsgerechtigkeit (Koller 2003).

Da alle diese Forderungen dennoch mehr oder minder unbestimmt und im Detail umstritten sind, wurden in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Theorien der Gerechtigkeit entwickelt, die darauf zielen, sie in ihrer Gesamtheit systematisch zu begründen und näher zu spezifizieren. Die bedeutendste und bekannteste dieser Theorien stammt von dem amerikanischen Philosophen John Rawls, dessen Werk *A Theory of Justice* (1971) weit über die akademische Philosophie hinaus Resonanz gefunden und einen enormen, bis heute anwachsenden Strom von Traktaten über Gerechtigkeit ausgelöst hat (Koller 1987; Kersting 2000). Da sich Rawls' Theorie im Wesentlichen auf eine rationale Rekonstruktion und Fundierung der gegenwärtig vorherrschenden Vorstellung von Gerechtigkeit beschränkt und damit die Entwicklung des letzten Jahrhunderts nachholend reflektiert, ist sie allerdings kaum geeignet, eine *neue* Perspektive für den Kampf um Gerechtigkeit zu bieten. Sie ist dazu schon deswegen nicht geeignet, weil sie – wie alle erwähnten Gerechtigkeitsideen der Neuzeit – nur auf die *interne Ordnung staatlich organisierter Nationalgesellschaften* fokussiert und

damit nicht nur die Gerechtigkeitsprobleme der internationalen Beziehungen und der globalen Ordnung, sondern auch die sich daraus für die einzelnen Gesellschaften ergebenden Herausforderungen unbeachtet lässt.

Mit dem sich gegenwärtig vollziehenden gesellschaftlichen Wandel gehen zwei tiefgreifende Veränderungen einher, aus denen sich vielfältige neuartige Gerechtigkeitsfragen ergeben: das ist zum einen der rapide fortschreitende Prozess der *Globalisierung*, mit dem sich die Frage der internationalen und globalen Gerechtigkeit aufdrängt; und das ist zum anderen die nahezu weltweit stattfindende Verbreitung des *Neoliberalismus*, die eine zunehmende Entmachtung der staatlichen Politik zugunsten des freien Markt bewirkt und in den einzelnen Gesellschaften neue soziale Konflikte schafft, die eine Erneuerung der überkommenen Vorstellung sozialer Gerechtigkeit erforderlich macht.

Der gemeinhin als *Globalisierung* bezeichnete Vorgang einer zunehmenden, sich auf die ganze Welt erstreckenden Ausdehnung und Verdichtung sozialer Beziehungen und Interdependenzen schreitet derzeit mit so rapidem Tempo voran und hat längst ein so großes Ausmaß erreicht, dass er für die Menschen überall auf der Welt unmittelbar spürbar ist, weil er alle Bereiche ihres Lebens tiefgreifenden Veränderungen unterwirft (Lechner/Boli 2004; Koller 2006). Dieser Prozess, der zu einem erheblichen Teil auf geplante Weise durch die Liberalisierung der Weltwirtschaftsordnung vorangetrieben wird, bringt viele Vorteile, schafft aber auch gravierende Konflikte und Probleme, weil das bestehende internationale System – so vor allem das zum Missbrauch einladende Prinzip der nationalen Souveränität und die unausgewogene, die armen Länder benachteiligende Weltwirtschaftsordnung – die globalen Ungleichheiten verstärkt, statt sie zu mindern (Milanovic 2005; Rodrik 2007).

Mit der Globalisierung wächst jedoch zugleich ein Bewusstsein der Weltgemeinschaft, das ein wachsendes Verständnis dafür schafft, dass die Nationen und Völker entsprechende Ansprüche und Verpflichtungen gegeneinander haben, zu deren Durchsetzung es geeigneter Regelungen und Institutionen des internationalen Rechts, kurz: einer gerechten Weltordnung, bedarf. Daraus erwächst die Idee der *internationalen* und *globalen Gerechtigkeit*, die derzeit in der akademischen Philosophie und zunehmend auch in der Öffentlichkeit in wachsendem Maße diskutiert wird, aber bisher noch nicht zu einer weithin akzeptierten Vorstellung der Erfordernisse einer gerechten internationalen Ordnung gediehen ist (Chwaszcza/Kersting 1998; Kohler/Marti 2003; Brock/Moellendorf 2005; Bleisch/Schaber 2007; Pogge/Horton 2008; Pogge/Moellendorf 2008). Ich erwähne nur drei zentrale Fragen, um die es in der Debatte um internationale und globale Gerechtigkeit geht.

Die wohl grundlegendste Frage ist die nach dem *Umfang der politischen Autonomie*, die den einzelnen Nationen innerhalb der Weltordnung zukommen sollte, um einerseits den Anspruch aller Völkern auf weitestmögliche Selbstbestimmung zu gewährleisten, andererseits aber den internationalen Frieden zu sichern, die grundlegenden Menschenrechte überall auf der Welt zu schützen und die mit der Globalisierung zunehmenden Weltprobleme (Klimawandel, Naturzerstörung, Migrationsströme) zu bewältigen. Das Spektrum der zu dieser Frage vertretenen Positionen reicht von der alten, wenn auch zunehmend an Plausibilität verlierenden Vorstellung der vollständigen Souveränität der einzelnen Staaten über diverse Versionen eines dezentralen Systems transnationalen Regierens bis zu visionären Projekten eines föderalen Weltstaats, in dem die Nationalgesellschaften nur noch den Status von Gliedstaaten mit begrenzter Autonomie haben, darüber hinaus aber

den supranationalen Entscheidungen einer Weltregierung unterworfen sein sollen (Höffe 1999; Lutz-Bachmann/Bohman 2002; Pogge 2002; Moellendorf 2002; Singer 2002; Buchanan 2004; Caney 2005; Altman/Wellman 2009). Eine andere Frage ist, ob und inwieweit die Vorteile und Lasten der globalen Wirtschaft, die ja so gut wie alle Völker der Welt zu einem arbeitsteiligen System der wirtschaftlichen Kooperation verbindet, der *distributiven Gerechtigkeit* unterliegen, die eine entsprechende Verringerung der enormen Ungleichheiten zwischen reichen und armen Ländern gebieten würde. Auch hier gibt es weitreichende Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen folgenden Extrempositionen bewegen: auf der einen Seite der konservativen Ansicht, die Forderung der Verteilungsgerechtigkeit habe auf internationaler Ebene keinen Platz, weil jede Gesellschaft selber für ihr eigenes wirtschaftliches Wohlergehen verantwortlich sei, und auf der anderen dem sehr anspruchsvollen Vorschlag, die sich auf einzelne Gesellschaften beziehenden Forderungen sozialer Verteilungsgerechtigkeit, die heute breite Anerkennung finden, auf die ganze Welt zu erstrecken und daher eine massive Umverteilung des globalen Reichtums von den reichen zu armen Ländern in die Wege zu leiten (Beitz 1979; Rawls 2002). Eine weitere Frage betrifft die Regelung der *Welthandelsordnung* entsprechend den Erfordernissen der Tauschgerechtigkeit, die faire Bedingungen der globalen Märkte verlangen. Während die Vertreter eines radikalen Wirtschaftsliberalismus meinen, das bestehende Welthandelssystem trage diesen Erfordernissen hinreichend Rechnung, da es auf internationalen Abkommen beruhe, denen alle beteiligten Staaten aus freien Stücken zugestimmt haben, weisen die Kritiker der Welthandelsliberalisierung auf enorme Schief lagen des gegenwärtigen Systems hin, die den mächtigen und reichen Ländern gegenüber den ärmeren und weniger entwickelten enorme Vor-

teile verschaffen und deshalb die wirtschaftlichen Ungleichheiten zwischen den Völkern steigern, statt sie zu verringern (Wolf 2004; Kapstein 2006; Stiglitz 2006).

Die mit der Globalisierung einhergehende Verschärfung des internationalen Wettbewerbs der nationalen Wirtschaftsstandorte hat auch den Aufschwung des *Neoliberalismus* begünstigt, die Wiederbelebung des wirtschaftsliberalen Glaubens an das heilbringende Wirken freier Märkte, der sich gegen den Wohlfahrtsstaat mit seinen vielerorts verkrusteten Strukturen wendet und in einem andauernden Umbau der staatlichen Wirtschafts- und Sozialsysteme Niederschlag findet. So werden überall, wenn auch nicht in allen Ländern im gleichen Tempo und im selben Umfang, die Arbeitsverhältnisse dereguliert, öffentliche Dienstleistungen privatisiert, die Finanzmärkte liberalisiert und die Besteuerung von Unternehmen und Kapitalrenditen reduziert (Willke 2003; Harvey 2005). Dieses Geschehen, das eine massive Verschiebung der gesellschaftlichen Machtverhältnisse zugunsten großer Unternehmen, vermögender Investoren und bestqualifizierter Arbeitskräfte zum Nachteil der meisten Erwerbstätigen und kleinen Leute bedingt, lässt nicht nur die sozialen Ungleichheiten allerorten wieder rapide wachsen, sondern es untergräbt zugleich die Handlungsfähigkeit der staatlichen Politik, um den damit verbundenen sozialen Verwerfungen und Missständen wirksam zu begegnen. Daraus ergeben sich abermals vielfältige Gerechtigkeitsprobleme, die neuerdings wachsende Aufmerksamkeit finden und in den Wissenschaften wie auch in der Öffentlichkeit Gegenstand kontroverser Debatte sind (Stiglitz 2012; Wehler 2013; Piketty 2014). Ich weise nur auf zwei dieser Probleme hin, deren Diskussionsfeld sich im Wesentlichen zwischen den Eckpositionen der Neoliberalen auf der einen Seite und der linken Grünen bzw. grünen Linken auf der anderen erstreckt.

Das derzeit wohl drängendste Problem ist die verheerende *Entwicklung der Arbeitswelt* infolge der ständig wachsenden Arbeitslosigkeit, der rasanten Vermehrung prekärer Beschäftigungsverhältnisse, der steigenden Arbeitsbelastung, der zunehmenden Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und der sinkenden Reallöhne großer Teile der Beschäftigten (Koller 2009). Zur Lösung dieses Problems wird von Seiten der Neoliberalen stets die Stimulierung des Wirtschaftswachstums durch eine weitergehende Liberalisierung der Märkte, vor allem des Arbeitsmarktes, empfohlen. Dagegen plädieren die Exponenten linker und grüner Positionen für eine grundlegende Umstellung des kapitalistischen Wirtschaftssystems auf ein „qualitatives Wachstum“, also auf ein relativ stationäres oder nur moderat wachsendes, die Lebensqualität dennoch verbesserndes Gleichgewicht, das durch ein Bündel von Mitteln erreicht werden soll, so etwa durch kürzere Arbeitszeiten, ökologische Steuern, Mindestlöhne, Förderung von Familien- und Bürgerarbeit und eine allgemeine Grundsicherung (Beck 2000). Ein anderes Problem ist das der *Generationengerechtigkeit*, nämlich die zunehmende Schmälerung der Zukunftsaussichten der nachkommenden Gesellschaftsmitglieder durch die gegenwärtige Generation, die durch ihre verschwenderische Wirtschafts- und Lebensweise nicht nur den Vorrat an natürlichen Ressourcen verringert, die sie für die Nachkommen bewahren sollte, sondern auch erhebliche Schulden anhäuft, die sie auf die Nachkommen überwälzt. Obwohl dieses Problem von allen politischen Lagern immer wieder beklagt wird, scheint doch große Ratlosigkeit zu obwalten, wie mit ihm umgegangen werden sollte. Die Neoliberalen machen sich über den exzessiven Verbrauch natürlicher Ressourcen offenbar nicht viel Sorgen, heben aber immer wieder die Belastung der kommenden Generationen durch die wachsende Staatsverschuldung hervor, deren Abbau sie durch die

Verschlinkung des Staates erreichen wollen, ohne sich jedoch um die damit sicher verbundenen negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, das Sozialsystem und die staatliche Krisenpolitik zu kümmern. Die Grünen und viele Linke interessieren sich dagegen vor allem für das ökologische Problem, für dessen Bewältigung sie eine ganze Menge von mehr oder minder einschneidenden Maßnahmen zum Zweck einer nachhaltigen Nutzung der Natur vorschlagen, die jedoch in dem Maße, in dem sie als effektiv und zielführend erscheinen, auf politische Sachzwänge und Widerstände stoßen (Diefenbacher 2001; Ekardt 2005).

Ob die gegenwärtigen Debatten um die Gerechtigkeitsprobleme der internationalen Ordnung einerseits und der Nationalgesellschaften andererseits zu einigermaßen tragfähigen Ergebnissen in Gestalt weithin akzeptierter Gerechtigkeitsgrundsätze führen, die für die Regelung dieser Probleme eine praktikable Richtschnur bereitstellen, ist schwer zu sagen. Im Moment ist die Lage ziemlich vertrackt. Was die *globale* Ebene betrifft, so bildet sich in den damit befassten akademischen Disziplinen ein gewisser *Mainstream* in Richtung einer recht anspruchsvollen Vorstellung globaler Gerechtigkeit heraus, die sehr weitreichende Verpflichtungen zwischen den Völkern inkludiert und tiefgreifende Reformen der internationalen Ordnung verlangt. Obwohl für diese Vorstellung überwältigende Gründe sprechen, kommt sie bisher weder bei den maßgeblichen politischen Machträgern noch in der breiten Öffentlichkeit wirklich an. Hier herrscht noch immer die konservative Auffassung vor, das überkommene System weitgehend souveräner Staaten sei ohnehin in Ordnung, da es ja jedem Volk die Möglichkeit biete, sein Leben nach eigenem Gutdünken zu gestalten und für sein Gedeihen zu sorgen, obwohl diese Auffassung durch die internationalen Interdependenzen längst

obsolet geworden ist. Ähnliches gilt für die *nationale* Ebene: Obwohl die meisten der mit den erwähnten gesellschaftlichen Problemen beschäftigten Forscher die damit verbundenen sozialen Verwerfungen und Gefahren in aller Deutlichkeit aufzeigen und die soziale Verantwortlichkeit des Staates unterstreichen, dagegen einzuschreiten, und obwohl es in den meisten Ländern Europas eine lebendige links-grüne Szene gibt, die diese Verwerfungen und Gefahren öffentlich macht, dominiert in der realen Politik nach wie vor das neoliberale Denken. Das ist auch gar nicht schwer zu erklären, wenn man bedenkt, dass der vom Neoliberalismus inspirierte Prozess der Deregulierung, Privatisierung und Liberalisierung Strukturen geschaffen hat, deren Eigendynamik der staatlichen Politik nur wenig Raum lässt, in sie regelnd einzugreifen. Dazu kommt, dass das Lager der Neoliberalen, zu dem die überwiegende Mehrzahl der Wirtschaftskapitäne, Banker und Vermögenden, aber auch große Teile der politischen Eliten gehören, gegenwärtig eine aus mehreren Quellen fließende Übermacht hat, der gegenüber die Gewerkschaften, die Linken, die Grünen und kritische Publizisten auf verlorenem Posten stehen.

An dieser Konstellation wird sich, wie die Geschichte der Gerechtigkeitsideen lehrt, wohl nur dann etwas ändern, wenn es den benachteiligten Gruppierungen – im globalen Raum den armen Völkern und innerhalb der einzelnen Gesellschaften den verlierenden Schichten – gelingt, im Verein mit sympathisierenden Intellektuellen machtvolle soziale Bewegungen zu bilden, die den bestehenden sozialen Missständen entsprechende öffentliche Beachtung und den Anliegen der benachteiligten Menschen hinreichenden politischen Nachdruck zu verschaffen vermögen.

Literatur

- Abendroth, Wolfgang (1975), *Sozialgeschichte der europäischen Arbeiterbewegung* (1. Aufl. 1965), Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Alber, Jens (1987), *Vom Armenhaus zum Wohlfahrtsstaat. Analysen zur Entwicklung der Sozialversicherung in Westeuropa* (1. Aufl. 1982), 2. Aufl., Frankfurt/New York: Campus.
- Altman, Andrew/Christopher Heath Wellman (2009), *A Liberal Theory of International Justice*, Oxford: Oxford University Press.
- Aristoteles (1969), *Die Nikomachische Ethik*, übersetzt von Franz Dirlmeier, Stuttgart: Reclam.
- Beck, Ulrich, Hg. (2000), *Die Zukunft von Arbeit und Demokratie*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Beitz, Charles R. (1979), *Political Theory and International Relations*, Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Bleisch, Barbara/Peter Schaber, Hg. (2007), *Weltarmut und Ethik*, Paderborn: mentis.
- Bock, Gisela (2005), *Frauen in der europäischen Geschichte. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart* (1. Aufl. 2000), Taschenbuchausgabe München: Beck.
- Bräu, Richard/Hans G. Nutzinger (2004), Lujo Brentano: Ein Leben im Kampf um die soziale Entwicklung Deutschlands, in: Lujo Brentano, *Mein Leben im Kampf um die soziale Entwicklung Deutschlands* (1931), hg. von R. Bräu und H.G. Nutzinger, Marburg: Metropolis, 7–34.
- Brock, Gillian/Darrel Moellendorf, Hg. (2005), *Current Debates in Global Justice*, Dordrecht: Springer.
- Brocker, Manfred (1992), *Arbeit und Eigentum. Der Paradigmenwechsel in der neuzeitlichen Eigentumstheorie*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Buchanan, Allen (2004): *Justice, Legitimacy, and Self-Determination. Moral Foundations for International Law*, Oxford: Oxford University Press.
- Caney, Simon (2005), *Justice Beyond Borders. A Global Political Theory*, Oxford: Oxford University Press.
- Canfora, Luciano (2006), *Eine kurze Geschichte der Demokratie. Von Athen bis zur Europäischen Union* (italien. Originalausg. 2004), Köln: PapyRossa.

- Chwaszcza, Christine/Wolfgang Kersting, Hg. (1998), *Politische Philosophie der internationalen Beziehungen*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Dann, Otto (1980), *Gleichheit und Gleichberechtigung. Das Gleichheitspostulat in der alteuropäischen Tradition und in Deutschland bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Del Vecchio, Giorgio (1950), *Die Gerechtigkeit* (3. italien. Aufl. 1946), 2. Aufl. Basel: Verlag für Recht und Gesellschaft.
- Denzer, Horst (1972), *Moralphilosophie und Naturrecht bei Samuel Pufendorf*, München: C.H. Beck.
- Diefenbacher, Hans (2001), *Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Zum Verhältnis von Ethik und Ökonomie*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Eichendorfer, Eberhard (2007), *Geschichte des Sozialstaates in Europa. Von der „sozialen Frage“ bis zur Globalisierung*, München: Beck.
- Ekardt, Felix (2005), *Das Prinzip Nachhaltigkeit. Generationengerechtigkeit und globale Gerechtigkeit*, München: Beck.
- Elias, Norbert (1978), *Über den Prozeß der Zivilisation, 2. Bd.: Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf einer Theorie der Zivilisation* (Erstausg. 1939), 2. Aufl. 1969, Nachdruck 5. Aufl.: Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Epstein, Steven (1991), The theory and practice of the just price, *Journal of Medieval History* 17, 53–69.
- Euchner, Walter, Hg. (1991a), *Klassiker des Sozialismus. 1. Band: Von Gracchus Babeuf bis Georgi Walentinowitsch Plechanow*, München: C.H. Beck.
- Euchner, Walter (1991b), Friedrich Engels (1820–1895), in: Euchner 1991a, 157–170.
- Euchner, Walter (2011), *John Locke zur Einführung*, 3. Aufl. Hamburg: Junius.
- Fetscher, Iring (1976), *Herrschaft und Emanzipation. Zur Philosophie des Bürgertums*, München: Piper.
- Fischer, Wolfram (1982), *Armut in der Geschichte. Erscheinungsformen und Lösungsversuche der „Sozialen Frage“ in Europa seit dem Mittelalter*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

- Fleischacker, Samuel (2004), *A Short History of Distributive Justice*, Cambridge, MA/London: Harvard University Press.
- Goldschmidt, Nils (2008), Gustav Schmoller (1838–1917), in: Kurz 2008, 287–305.
- Gough, J.W. (1957), *The Social Contract. A Critical Study of its Development* (1. Aufl. 1936), 2. Aufl. Oxford: Clarendon Press.
- Grebing, Helga (1985), *Arbeiterbewegung. Sozialer Protest und kollektive Interessenvertretung bis 1914*, München: dtv.
- Grimm, Dieter (1987), *Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Grimm, Dieter (1991), *Die Zukunft der Verfassung*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Große Kracht, Hermann-Josef (2007), Zwischen Soziologie und Metaphysik. Zur Solidarismus-Konzeption von Heinrich Pesch SJ, in: ders./Tobias Karcher/Christian Spieß (Hg.), *Das System des Solidarismus. Zur Auseinandersetzung mit dem Werk von Heinrich Pesch SJ*, Berlin: LIT, 59–89.
- Harvey, David (2005), *A Brief History of Neoliberalism*, New York: Oxford University Press.
- Held, David/Mathias Koenig-Archibugi, Hg. (2003), *Taming Globalization. Frontiers of Governance*, Cambridge – Oxford: Polity.
- Hengsbach, Friedhelm SJ/Matthias Möhring-Hesse/Wolfgang Schroeder (1990), *Ein unbekannter Bekannter. Eine Auseinandersetzung mit dem Werk von Oswald von Nell-Breuning*, Köln: Ketteler.
- Hentschel, Volker (1983), *Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1880–1980. Soziale Sicherung und kollektives Arbeitsrecht*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Hobbes, Thomas (1984), *Leviathan* (engl. Erstveröff. 1651), dt. Ausg. hg. von Iring Fetscher, 1. dt. Aufl. 1966, Taschenbuchausgabe Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Hobhouse, L.T. (1922), *The Elements of Social Justice*. London: Allen and Unwin.
- Höffe, Otfried (1999), *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, München: Beck.

- Höffe, Otfried (2001), *Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung*, München: C.H. Beck.
- Höffe, Otfried (2010), *Thomas Hobbes*, München: C.H. Beck.
- Höffner, Joseph (1953), Der Wettbewerb in der Scholastik, *Ordo* 5, 181–202.
- Hofmann, Werner (1974), *Ideengeschichte der sozialen Bewegung des 19. und 20. Jahrhunderts* (1. Aufl. 1962), 5. Aufl., Berlin/New York: de Gruyter.
- Horn, Christoph (2002), Einleitung [zu II. Spätantike und Mittelalter], in: ders./Nico Scarano (Hg.), *Philosophie der Gerechtigkeit. Texte von der Antike bis zur Gegenwart*, Frankfurt/M.: Suhrkamp, 91–105.
- Hume, David (1984), *Eine Untersuchung über die Prinzipien der Moral* (engl. Originalausg. 1751), übers. und hg. von Gerhard Stremlinger. Stuttgart: Reclam.
- Johnson, E.A.J. (1938), Just Price in an Unjust World, *Ethics* 48, 165–181.
- Kant, Immanuel (1968a), *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (Erstveröff. 1785), in: Kant, Werke in zwölf Bänden, hg. von Wilhelm Weischedel. Bd. VII. Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Kant, Immanuel (1968b), *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis* (Erstveröff. 1793), in: Kant, Werke in zwölf Bänden, hg. von Wilhelm Weischedel. Bd. XI. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 125–172.
- Kapstein, Ethan B. (2006), *Economic Justice in an Unfair World. Toward a Level Playing Field*, Princeton – Oxford: Princeton University Press.
- Karl, Michaela (2011), *Die Geschichte der Frauenbewegung*, Stuttgart: Reclam.
- Kaulla, Rudolf (1904), Die Lehre vom gerechten Preis in der Scholastik, *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 60, 579–602.
- Kersting, Wolfgang (1990), Vertrag, Gesellschaftsvertrag, Herrschaftsvertrag, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, hg. von Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck, Bd. 6, Stuttgart: Klett-Cotta, 901–946.
- Kersting, Wolfgang (1994), *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

- Kersting, Wolfgang (2000), *Theorien der sozialen Gerechtigkeit*, Stuttgart – Weimar: Metzler.
- Klippel, Diethelm (1976), *Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts*, Paderborn: Schöningh.
- Kocka, Jürgen, Hg. (1983), *Europäische Arbeiterbewegungen im 19. Jahrhundert. Deutschland, Österreich, England und Frankreich im Vergleich*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Kohler, Georg/Urs Marti, Hg. (2003), *Konturen der neuen Welt(un)ordnung. Beiträge zu einer Theorie der normativen Prinzipien internationaler Politik*, Berlin – New York.
- Koller, Peter (1987), *Neue Theorien des Sozialkontrakts*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Koller, Peter (1994), Gesellschaftsauffassung und soziale Gerechtigkeit. in: *Auf der Suche nach der gerechten Gesellschaft*, hg. von Günter Frankenberg, Frankfurt/M.: S. Fischer, 129–150.
- Koller, Peter (2003), Soziale Gerechtigkeit – Begriff und Begründung, *Erwägen Wissen Ethik* 14, 237–250, 307–321.
- Koller, Peter, Hg. (2006), *Die globale Frage. Empirische Befunde und ethische Herausforderungen*, Wien: Passagen
- Koller, Peter (2009), Work and Social Justice, *Analyse & Kritik* 31, 5–24.
- Koller, Peter (2010), Bausteine einer Theorie ökonomischer Gerechtigkeit, in: Christian Spieß (Hg.), *Freiheit – Natur – Religion. Studien zur Sozialethik*, Paderborn: Schöningh, 193–239.
- Kunisch, Johannes (1986), *Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht/UTB.
- Kurz, Heinz D., Hg. (2008), *Klassiker des ökonomischen Denkens, Band 1*, München: C.H. Beck.
- Landes, David S. (1983), *Der entfesselte Prometheus. Technologischer Wandel und industrielle Entwicklung in Westeuropa von 1750 bis zur Gegenwart* (engl. Originalausg. 1968, 1. dt. Aufl. 1973), Taschenbuchausgabe München: dtv.
- Langholm, Odd (1998), *The Legacy of Scholasticism in Economic Thought. Antecedents of Choice and Power*, Cambridge: Cambridge University Press.

- Lechner, Frank J./John Boli, Hg. (2004), *The Globalization Reader*, 2. Aufl., Oxford: Blackwell.
- Locke, John (1977), *Zwei Abhandlungen über die Regierung* (engl. Erstveröff. 1690), hg. von Walter Euchner, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Löffler, Winfried (2001), Soziale Gerechtigkeit. Wurzeln und Gegenwart eines Konzepts in der Christlichen Soziallehre, in: *Gerechtigkeit im politischen Diskurs der Gegenwart*, hg. von Peter Koller, Wien: Passagen Verlag, 65–88.
- Loos, Fritz/Hans-Ludwig Schreiber (1984), Recht, Gerechtigkeit, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, hg. von Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck, Bd. 5, Stuttgart: Klett-Cotta, 231–311.
- Lutz-Bachmann, Matthias/James Bohman, Hg. (2002), *Weltstaat oder Staatenwelt? Für und wider die Idee einer Weltrepublik*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Marshall, Thomas H. (1992), *Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates* (engl. Orig. 1981), Frankfurt/New York: Campus.
- Marx, Karl (1968), Kritik des Gothaer Programms/Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei (verfasst 1875, Erstveröff. 1891), in: Marx/Engels, *Ausgewählte Schriften in zwei Bänden*, 16. Aufl. Berlin (Ost): Dietz, 11–28.
- Mestiz, Franz (1984), Zur Wirkungsgeschichte des Arbeitsrechts, in: Harald Steindl (Hg.), *Wege zur Arbeitsrechtsgeschichte*, Frankfurt/M.: Klostermann, 1–28.
- Meyer, Thomas (1991), Eduard Bernstein (1850–1932), in: Euchner 1991a, 203–217.
- Milanovic, Branko (2005), *Worlds Apart. Measuring International and Global Inequality*, Princeton – Oxford: Princeton University Press.
- Mill, John Stuart (1976), *Der Utilitarismus* (engl. Erstveröff. 1871), hg. von Dieter Birnbacher. Stuttgart: Reclam.
- Mill, John Stuart (1987), *On Socialism* (Erstveröff. 1879), Buffalo, NY: Prometheus.
- Moellendorf, Darrel (2002), *Cosmopolitan Justice*, Boulder – Oxford: Westview.

- Müssiggang, Albert (1968), *Die soziale Frage in der historischen Schule der deutschen Nationalökonomie*, Tübingen: J.C.B. Mohr.
- Na'aman, Shlomo (1991), Ferdinand Lassalle (1825–1864), in: Euchner 1991a, 171–182.
- Oertzen, Peter von (1991), Karl Marx (1818–1883), in: Euchner 1991a, 139–156.
- Paine, Thomas (1982), *Common Sense* (amerikan. Originalausg. 1776), übers. u. hg. von Lothar Meinzer, Stuttgart: Reclam.
- Peffer, Rodney G. (1990), *Marxism, Morality, and Social Justice*, Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Picketty, Thomas (2014), *Capital in the Twenty-First Century* (französ. Erstausgabe 2013), Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Pierenkemper, Toni (1996), *Umstrittene Revolutionen. Die Industrialisierung im 19. Jahrhundert*, Frankfurt/M.: Fischer Taschenbuch.
- Pogge, Thomas (2002), *World Poverty and Human Rights*, Cambridge – Oxford: Polity.
- Pogge, Thomas/Keith Horton, Hg. (2008). *Global Ethics. Seminal Essays*, St. Paul, MN: Paragon.
- Pogge, Thomas/Darrel Moellendorf, Hg. (2008), *Global Justice. Seminal Essays*, St. Paul, MN: Paragon.
- Rawls, John (1971), *A Theory of Justice*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Rawls, John (2002), *Das Recht der Völker* (amerikan. Originalausgabe 1999), Berlin – New York: de Gruyter.
- Ritter, Gerhard A. (1989), *Der Sozialstaat. Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich*, München: Oldenbourg.
- Rodrik, Dani (2007), *One Economics – Many Recipes. Globalization, Institutions, and Economic Growth*, Princeton – Oxford: Princeton University Press.
- Roover, Raymond de (1958), The Concept of Just Price: Theory and Economic Policy, *The Journal of Economic History* 18, 418–434.
- Rousseau, Jean-Jacques (1977), *Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts* (französ. Erstveröff. 1762), hg. von Hans Brockard, Stuttgart: Reclam.

- Schlumbohm, Jürgen (1973), *Freiheitsbegriff und Emanzipationsprozeß. Zur Geschichte eines politischen Wortes*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schmoller, Gustav (1881), Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft, *Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft* 5, 19–54.
- Schulze, Hagen (1994), *Staat und Nation in der europäischen Geschichte*, München: C.H. Beck.
- Singer, Peter (2002), *One World. The Ethics of Globalization*, New Haven – London: Yale University Press.
- Smith, Adam (1974), *Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und Ursachen* (engl. Erstveröff. 1776), hg. von Horst Claus Recktenwald, München: C.H. Beck.
- Smith, Adam (1996), *Vorlesungen über Rechts- und Staatswissenschaften* (gehalten 1762–66, engl. Originalausg. 1978), hg. von Daniel Brühlmeier, St. Augustin: Academia Verlag.
- Sternberger, Dolf (1986), *Herrschaft und Vereinbarung*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Stiglitz, Joseph (2006), *Die Chancen der Globalisierung* (amerikan. Originalausg. 2006), München: Siedler.
- Stiglitz, Joseph (2012), *Der Preis der Ungleichheit* (amerikan. Originalausg. 2012), München: Siedler.
- Sturn, Richard (2008), Adam Smith (1723–1790), in: Kurz 2008, 68–88.
- Trusen, Winfried (1997), Äquivalenzprinzip und gerechter Preis im Spätmittelalter, in: ders., *Gelehrtes Recht im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, Goldbach: Keip, 531–547.
- Voight, Alfred, Hg. (1965), *Der Herrschaftsvertrag*, Neuwied: Luchterhand.
- Wehler, Hans-Ulrich (2013), *Die neue Umverteilung. Soziale Ungleichheit in Deutschland*, München: Beck.
- Willke, Gerhard (2003), *Neoliberalismus*, Frankfurt/M.: Campus.
- Willoughby, N.W. (1900), *Social Justice*, New York: Macmillan.
- Wolf, Martin (2004), *Why Globalization Works*, New Haven – London: Yale Nota Bene.